

BUND \* Lorentzendam 16 \* 24103 Kiel

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration  
und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

Referatsleiter Städtebau und Ortsplanung, Städtebau-  
recht

IV 52

Düsternbrookerweg 92

**24105 Kiel**

per Mail an [bauleitplanung@im.landsh.de](mailto:bauleitplanung@im.landsh.de)

Datum: 16.03.2021

Unser Zeichen:

### **Stellungnahme zum Entwurf der "Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich"**

Sehr geehrter Herr Goede,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Namen des BUND-Landesverbandes Schleswig-Holstein (BUND-SH) nehme ich wie folgt Stellung:

Der BUND-SH sieht zurzeit Solar-Freiflächenanlagen kritisch, da die bisher genutzten Flächen zum größten Teil unversiegelte Flächen sind, nämlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der BUND-SH fordert deshalb, Solar-Anlagen vorrangig auf Flächen zu installieren, die bereits versiegelt sind. Es gibt einen riesigen Bestand an geeigneten Dachflächen, Fassaden, Lärmschutzwänden, Parkplätze u.ä.m., die vorrangig zu nutzen sind. Bei Nutzung dieser Flächen gibt es keine zusätzliche Belastung der Natur. Gleichwohl erkennt der BUND-SH die Notwendigkeit an, auch Solar-Freiflächenanlagen errichten zu müssen, um den zukünftigen Strombedarf aus erneuerbaren Energiequellen zu decken.

Im Gegensatz zu Solar-Anlagen auf bereits versiegelten Flächen und Dächern nehmen Freiflächenanlagen Bodenflächen in Anspruch und verändern damit Lebensräume und das Landschaftsbild. Erst einmal führen sie zu folgenden Konflikten:

- Verlust landwirtschaftlicher Produktionsfläche
- Barrierewirkung durch Zäune
- Verlust von Rast-, Nahrungs- und Bruthabitaten
- Technisierung der Landschaft

Die hieraus entstehende Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz müssen vermieden und minimiert werden.

Eine Solar-Freiflächenanlage kann naturverträglich gestaltet werden, wenn gewisse Mindestanforderungen erfüllt werden. Grundsätzlich ist die richtige Standortwahl entscheidend. Um Natur- und Klimaschutz zu vereinbaren, müssen Naturschutzbelange bei Bau und Betrieb von Solar-Freiflächenanlagen berücksichtigt werden. Wenn die Pflege der Flächen an ökologischen Kriterien ausgerichtet wird, können Solar-Freiflächenanlagen im Idealfall einen ökologischen Mehr-

wert im Vergleich zu landwirtschaftlich intensiv bewirtschafteten Flächen bieten.

Aktuell werden auch in Schleswig-Holstein zahlreiche Solar-Freiflächenanlagen projektiert und errichtet. Damit Solar-Freiflächenanlagen naturverträglich gestaltet werden, kann ein entsprechend ausgerichteter Erlass dienen. Ein solcher Erlass ist dringend erforderlich!

**Der BUND-SH begrüßt die Neufassung eines Erlasses mit Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich, der auf eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen hinausläuft.**

### Unsere Anmerkungen und Ergänzungen im Einzelnen:

Zum 2. Absatz:

*"Aufgrund der Bedeutung des Wärmesektors soll der Anteil der Wärme aus Erneuerbaren Energien von derzeit ??? Prozent bis zum Jahr 2025 auf mindestens 22 Prozent steigen. (...)"*

Um deutlich zu machen, was notwendig ist, sollte ein Bezug zum derzeitigen Stand hergestellt werden. Deshalb schlagen wir als Ergänzung "von derzeit ??? Prozent" vor.

- Alternativen-Prüfung und gesamträumliches Konzept

Zum 3. Absatz:

*"... in welchem Umfang und Größe sie den PV- und Solarthermieranlagen Raum geben will und kann."*

Satz sollte um "und Solarthermieranlagen" ergänzt werden, da auch für Thermieranlagen Standortalternativen geprüft werden sollten.

- Gemeindeübergreifende Abstimmung und gemeinsame Konzeptentwicklung

Eine gemeindeübergreifende Abstimmung und Konzeptentwicklung wird vom BUND-SH ausdrücklich begrüßt und als unbedingt notwendig angesehen. Besser wäre sogar eine Abstimmung und Konzeptentwicklung auf Kreisebene, mindestens jedoch auf Amtsebene, um eine großflächige Konzentration zu vermeiden.

### I. Raumordnerische Vorgaben

Zum 5. Absatz:

*"Für größere raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaik- und Solarthermieranlagen ab einer Größe von 20 ha ~~soll in der Regel~~ muss ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden."*

**Der BUND-SH fordert "soll in der Regel" zu streichen und durch "muss" zu ersetzen,** denn Freiflächenanlagen über 20 ha sind grundsätzlich ein großflächiger Eingriff in die Landschaft, dessen Raumverträglichkeit und die Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und der Landesplanung zu überprüfen ist.

### IV. Geeignete Standorte – Potenzialflächen

Hier wird den Gemeinden nahegelegt, zuerst vorbelastete Flächen für den Bau von Freiflächenanlagen zu nutzen. Dies dürfte einen Investor, der eine großflächige Anlage errichten möchte jedoch kaum beeindrucken. Die als geeignet aufgeführten Suchräume sind im Grunde genommen ohne Belang, da Anlagen, die auf eine EEG-Förderung verzichten, sich nicht danach richten müssen. Ob eine Gemeindevertretung einem Investor die Flächen schmackhaft machen kann, darf bezweifelt werden, denn i.d.R. wollen Landwirte ihre eigenen Flächen nutzen bzw. lukrativ verpachten.

**Der BUND-SH fordert, die vorrangige Nutzung der Potenzialflächen stärker zu gewichten,** z.B. mit einer Bedingung, dass vor der Errichtung großflächiger Freiflächenanlagen im Gemein-

degebiet die Potenzialflächen mit Solar-Anlagen belegt sein müssen.

## V. Bedingt geeignete Flächen

### Spiegelstrich:

~~"• bei ehemaligen Abbaugelieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten,"~~

**Der BUND-SH fordert die Streichung dieses Spiegelstriches**, denn ehemalige Abbaugelieten haben ein hohes ökologisches Potenzial. Es handelt sich i.d.R. um nährstoffarme Trockenstandorte, die sich zu wichtigen Biotopen zu mit einer hohen Artenvielfalt entwickeln. Da diese in unser intensiv genutzten Landschaft extrem selten sind, sind Abbaugelieten unbedingt für die Förderung der Biodiversität herzurichten und zu erhalten. Für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen stehen genügend Flächen zur Verfügung, die nicht ein so hohes ökologisches Potential haben.

### Spiegelstrich:

~~"• Wasserflächen einschließlich Uferzonen: Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind."~~

**Der BUND-SH fordert die Streichung dieses Spiegelstriches**, denn Seen und Gewässer sind wichtige Biotope. Eine Errichtung von Solar-Anlagen auf Gewässern widerspricht bereits vom Ansatz her den Zielen der WRRL, denn grundsätzlich führt eine Bedeckung der Wasseroberfläche mit Solarmodulen zu einer Verschattung des Wasserkörpers und des Gewässerbodens, was negative Auswirkungen auf die Gewässerfauna und -flora hat. Für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen stehen genügend Landflächen zur Verfügung. Ein Zugriff auf Wasserflächen ist deshalb nicht begründbar.

## VI. Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

**Der BUND-SH fordert die Ergänzung um folgende Spiegelstriche:**

- ehemalige Abbaufächen
- Seen und Gewässer

## D. Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlage

**Anmerkungen und vom BUND-SH geforderte Ergänzungen zu den Spiegelstrichen:**

- ~~• **"Kompakte Anordnung: soweit nicht Gesichtspunkte der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegenstehen, sollten die Anlagen möglichst kompakt angelegt sein."**~~

Dieser Spiegelstrich ist wie folgt zu ändern:

- **Anordnung der Modulreihen: Um eine optische Wirkung der Modulreihen als Wasserfläche und eine übermäßige Beschattung des Bewuchses zu vermeiden und Niederschlagseinfall zu ermöglichen, sind Reihenabstände von mindestens 4 Metern vorzusehen.**

Der Reihenabstand der Module sollte möglichst groß sein, denn je größer desto mehr Licht fällt auf den Boden, was die Beeinträchtigung des Bewuchses durch Beschattung verringert. Eine Vergrößerung des Reihenabstandes vermeidet auch, dass die Modulflächen von oben wie eine Wasserfläche wirken. Eine Modulfläche, die wie eine Wasserfläche wirkt, kann Wasservogel, besonders in der Dämmerung und Nacht, dazu verleiten, dort zu landen. Dies kann bei den Vögeln zu Verletzungen und Tod führen.

Ein breiterer Reihenabstand erleichtert auch die Pflege des Bewuchses zwischen den Reihen, was bei einer Pflegedauer von 20 bis 30 Jahren erhebliche Betriebskostenvorteile mit sich bringt.

Außerdem steht dieser Satz im Widerspruch zum unten folgenden Absatz „Flächengestaltung“.

Zweiter Satz als neuer Spiegelstrich mit folgender Änderung:

- **Zäsurwirkung:** *"Langgezogene bandartige Strukturen mit großräumigen Zäsurwirkungen für den freien Landschaftsraum sind zu vermeiden. sollten vermieden werden."*

Folgende Spiegelstriche:

- *"Maximalgröße: eine Größe von ca. 20 ha sollte in der Regel nicht überschritten werden. Größen oberhalb 20 ha sind i.d.R einem Raumordnungsverfahren vorbehalten (vgl. Kap. C I)"*

Streichung von "i.d.R", denn wann ist "in der Regel"? 20 ha ist eine klare Größe, die als Grenze dienen kann.

- *"Flächengestaltung: (...). Der überbaute Anteil soll 75 50 Prozent der Gesamtfläche nicht überschreiten. Hierbei sind auch die möglichst großen Reihenabstände zu berücksichtigen. Ein Mindestabstand von 80 cm zum Boden ist einzuhalten, um darunter Licht- und teilweise Niederschlagseinfall zu ermöglichen. Die Module sollen in 2 bis 3 ha großen Feldern als Blöcke zusammengefasst werden. Zur Verminderung der Eingriffsintensität sollten die Flächen zwischen den Blöcken und den Modulreihen naturnah gestaltet werden."*

Je geringer der überbaute Anteil an der Gesamtfläche, desto naturverträglicher die Freiflächenanlage. Der nicht überbaute Anteil sollte auch in die Berechnung der notwendigen Ausgleichsfläche mit einfließen, um einen Anreiz zur Erhöhung der Naturverträglichkeit der Gesamtanlage zu schaffen.

Was hat ein Abstand zum Boden mit der überbauten Fläche zu tun? Deshalb Satztrennung.

Als Mindestabstand zum Boden sollte ein konkreter Wert gefordert werden. Mindestens 80 cm hat sich in der Praxis bewährt. Wenn eine Beweidung mit Schafen erfolgen soll, ist ein Mindestabstand von 80 cm notwendig, damit die Lämmer unter den Modulen hindurchlaufen können, falls sie vom Muttertier getrennt werden (siehe LfL-Bayern-Information, Beweidung von Photovoltaik-Anlagen mit Schafe, 2019).

Nicht nur die Flächen zwischen den Blöcken, sondern auch zwischen den Modulreihen sollten naturnah gestaltet werden

- *"Artenvielfalt: Zur Steigerung der Artenvielfalt und zur Attraktivitätssteigerung sind innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen bzw. zu belassen (z. B. Lesesteinhaufen, Altholz, Kleingewässer, Rohbodenstellen)." Neu geschaffene Habitatstrukturen können als Ökopunkte oder Ausgleichsmaßnahme angerechnet werden.*

Um einen Anreiz zur Schaffung von Habitatstrukturen zu geben, sollten sie als Ökopunkte oder als Ausgleichsmaßnahme angerechnet werden können.

- *"Nutzung und Unterhaltung: die Grundflächen innerhalb von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen (eingezäunter Bereich) sollen extensiv bewirtschaftet bzw. gepflegt werden. Auf ehemaligen Ackerflächen kann z.-B. muss eine Ansaat mit regionalen Pflanzenmischungen erfolgen."*

"Muss" ist eine stärkere Aufforderung als "kann". Um die Ansaat mit einer einfachen Grasmischung zu vermeiden, sollte grundsätzlich eine Ansaat mit einer regionalen Pflanzenmischung auf ehemaligen Ackerflächen erfolgen.

- *"Zerschneidungswirkung: (...). Der Bodenabstand der Zaununterkante sollte nicht unterhalb von **mindestens 20 cm betragen** liegen."*

Da der Boden im Laufe der Jahre höher aufwächst, ist bei einem zu niedrigen Abstand damit zu rechnen, dass der Zaun später nicht mehr durchgängig ist. Deshalb ein Mindestmaß von 20 cm vorzugeben.

- *"Tiefgründungen oder großflächige Betonfundamente sind grundsätzlich zu vermeiden", **außer sie sind für die Standfestigkeit der Energiezentrale und zugehörige Gebäude nachweislich notwendig.***

Den Spiegelstrich ergänzen, denn gerade für die Wärmespeicher bei Thermieanlagen könnte eine Tiefgründung notwendig sein.

## E. Hinweise zur Eingriffsregelung

### Absatz:

*"Für Eingriffe (auch temporäre) in Schutzgebiete (Natura 2000, Nationalparks, NSG, LSG), gesetzlich geschützte Biotope oder hochwertige Naturflächen (Naturschutzfachwert 4 bis 5) ist eine zusätzliche Kompensation im Verhältnis 1 : 1 erforderlich (vgl. Kap. C VI). **LSG sind bei siedlungsnahen Solar-Thermieanlagen ausgenommen. Sofern bestehende oder festgesetzte...**"*

Satzeinfügung, denn Solarthermieanlagen müssen, schon um Leitungsverluste zu vermeiden, siedlungsnah, also am Ortsrand erstellt werden. Ein Eingriff in einem LSG sollte hier aufgrund der Vorbelastung hinnehmbar sein.

### Absatz:

*"**Bei großflächigen oder großvolumigen Wärmespeicher bei Solarthermie-Freiflächenanlagen sind außerhalb von bereits versiegelten Flächen die tatsächlich versiegelten Flächen mit dem Faktor 1 : 1 zu kompensieren, da hier von einer Vollversiegelung ausgegangen werden muss. Böschungflächen sind einzugrünen und zu bepflanzen. Die oben beschriebenen Regelungen für geschützte oder besonders wertvolle Bereiche sind unbenommen.**"*

Ergänzungen, um Klarheit zu schaffen, wie Böschungflächen, die von Erdbeckenspeichern zu berücksichtigen sind.

### Absatz:

*"Für Eingriffe in das Landschaftsbild sind Eingrünungsmaßnahmen (Gehölzpflanzungen) um Solarenergie-Freiflächen-Anlagen obligatorisch, um das Landschaftsbild wiederherzustellen bzw. neu zu gestalten", **sofern keine anderen Belange (z.B. Wiesenvogelschutz) dem entgegenstehen.***

Ergänzung, denn eine Eingrünung muss nicht immer angebracht sein.

## **F. Instrumentelle und sonstige Hinweise zur Bauleitplanung**

### Spiegelstrich:

*"• Vorhabenbezogene Planung – Vorhaben- und Entschließungsplan (VEP) gemäß § 12 BauGB*

*(...). In dem Rahmen können neben den Erfordernissen der Erschließung und der Ausgleichsverpflichtungen auch zeitliche Bindungen für die Photovoltaik- und Solarthermie-Nutzung und*

ggf. auch die Rückbauverpflichtung niederschwellig gesichert werden."

Ergänzung, denn die Erfordernisse und Verpflichtungen sollten auch bei Solarthermie-Nutzung gelten.

Spiegelstrich:

- "Öffentlichkeitsarbeit - Bürgerbeteiligung  
Für die Akzeptanz der Vorhaben spielt neben der erkennbaren Berücksichtigung der  
unterschiedlichen Belange und Nutzungsansprüche die Einbindung der Bevölkerung  
eine wesentliche Rolle." Eine finanzielle Teilhabe der Bevölkerung ist anzustreben.

Auch die finanzielle Teilhabe der Bevölkerung am Vorhaben ist von einer entscheidenden Bedeutung für die Akzeptanz. Nur das Hoffen der Kommune auf die Gewerbesteuer kann dazu führen, dass die Kommune, und damit die Bevölkerung, keinen bzw. nur einen sehr geringen finanziellen Nutzen erfährt. Wie bei den in der Akzeptanz erfolgreichen Bürgerwindparks können durch Teilhabe der Bevölkerung auch Bürger-Solarparks in der Akzeptanz erfolgreich sein.

Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und um eine weitere Beteiligung im Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Carl-Heinz Christiansen  
BUND Schleswig-Holstein